Rödl & Partner

RECHTLICHE ASPEKTE
UND PERSPEKTIVEN
ZUM AUTONOMEN
FAHREN



Magdeburg, 27.09.2021

LÖSUNGEN FÜR DIE ZUKUNFT DER MOBILITÄT

Direktvergaben



Allgemeine Vorschriften Verbündeberatung





IT-Vergaben Mobilitätsplattformen



Wettbewerbliche Vergaben



UNSERE BERATUNGSFELDER Legislativberatung



Genehmigungsverfahren



Car Sharing



Automatisiertes Fahren



SPNV



Infrastruktur



ANSPRECHPARTNER

KERNTÄTIGKEITEN:

"Schwerpunkt meiner Tätigkeit ist die interdisziplinäre Beratung im Mobilitätssektor in Bezug auf Strategieberatung und die Entwicklung von Finanzierungskonzepten für Kommunen."



JÖRG NIEMANN

Diplom-Jurist Leiter des Kompetenz-Center Mobilität von Rödl & Partner

T +49 40 2292 977 33 joerg.niemann@roedl.com

KERNTÄTIGKEITEN:

"Kern meiner Tätigkeit ist die Behandlung automatisierter Systeme und deren Auswirkung auf die Mobilität der Zukunft, die den gesamten Güterund Personenverkehr revolutionieren werden."

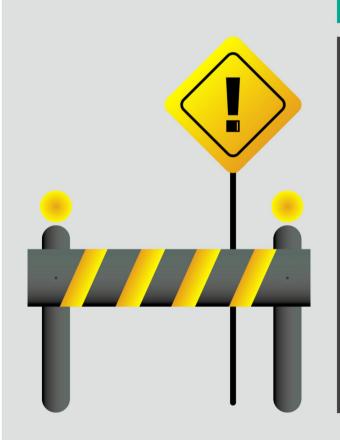


TILL STEGEMANN

Rechtsanwalt

T +49 911 9193 3487 till.stegemann@roedl.com

AUSGANGSLAGE



WARUM WAR DER EINSATZ VON FAHRZEUGEN MIT AUTONOMER FAHRFUNKTION BISHER NICHT MÖGLICH?

Normativer Rahmen:



Weil es bisher keine rechtlichen Regelungen für diese Funktionen gab

Bisher waren nur Assistenzfunktionen genehmigungsfähig

EUROPÄISCHE EBENE

Seit Januar 2021 ist auf <u>europäischer Ebene</u> mit dem "Staupilot" (ALKS) die erste (SAE-Level 3) Funktion genehmigungsfähig

- Übernimmt die Fahraufgabe ohne permanente Überwachung
- Der Fahrzeugführer muss nach Aufforderung durch das System wieder die Steuerung übernehmen

NATIONALE EBENE

Seit Juli 2021 ist aufgrund der StVG-Novelle auf <u>nationaler Ebene</u> der Einsatz "autonomer Fahrfunktionen" gestattet (SAE-Level 4)

- Innerhalb zugelassener <u>Betriebsbereiche</u> (Grenze: Fähigkeiten des Fahrzeuges)
- ➤ Ist <u>kein Fahrzeugführer</u> erforderlich (Ersatz: Technische Aufsicht)

NEUERUNGEN





WAS HAT ES MIT "BETRIEBSBEREICH" UND "TECHNISCHER AUFSICHT" AUF SICH?

Normativer Rahmen:



BETRIEBSBEREICH

- > Innerhalb der Betriebsbereiche ist kein Fahrzeugführer notwendig
- > Das Fahrzeug kommt selbstständig zurecht
- Das System ist "seine eigene <u>Rückfallebene</u>" und kann immer einen "risikominimalen Zustand" erreichen
- Größe/Komplexität des Betriebsbereichs richtet sich nach den spezifischen Fähigkeiten der autonomen Fahrfunktion

TECHNISCHE AUFSICHT

- > Technische Aufsicht kann nicht unmittelbar/teleoperiert Steuern
- ➤ Sie ist daher <u>kein Fahrzeugführer und haftet auch nicht</u> als solcher
- > Sie kann Manöver vorgeben/freischalten oder Deaktivieren
- Betreuungsschlüssel von 1:N möglich

VERKEHRLICHE ASPEKTE DES BETRIEBSBEREICHS

AV-Einsatz im Magistral-, Shuttle- und Quartiersverkehr Q1 Q2 Q3 Geltungsbereich Nahverkehrsplan Q4 Q5 Q8 BL1 BL2 Q9 Q9 Q9 Beispiele für vorbestimmte mögliche/unmögliche Haltepunkte des Linienbedarfsverkehrs Betriebsbereiche automatisierter Fahrzeuge Keine Bedienung mit automatisierten Fahrzeugen möglich

ANWENDUNGSFÄLLE - ZUSAMMENSPIEL VON VERKEHRLICHEN ANFORDERUNGEN UND TECHNISCHEN FÄHIGKEITEN

Verkehrlicher und technischer Rahmen:



BETRIEBSBEREICH

- ➤ Bei der Planung von Verkehren sind die <u>technischen Fähigkeiten</u> der Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion zu berücksichtigen
- Betriebsbereiche und das verkehrliche Bedienungsangebot sind so zu wählen, dass die <u>Fahraufgabe durch das Fahrzeug selbstständig</u> wahrgenommen werden kann
- Erste Anwendungsfälle werden daher verkehrlich wenig anspruchsvolle Strecken sein (z.B. Shuttle- und Magistralverkehre, ggf. auch Quartiersverkehre ohne Linksabbieger)

VERKEHRSART

- Besonders die neuen Verkehrsarten des LBV und GBV sind als automatisierte (Bedarfs-)Verkehre gedacht
- Linienbedarfsverkehr (Betrieb durch öffentliche Hand)
- ➤ Gebündelter Bedarfsverkehr (erwerbswirtschaftlicher Betrieb)

ANFORDERUNGEN AN DEN FAHRZEUGHALTER





Normativer Rahmen:



FAHRZEUGSICHERHEIT

- Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Fahrzeuges
- > Tägliche Abfahrtskontrolle
- > Alle 90 Tage eine Gesamtprüfung
- Alle 6 Monate eine Hauptuntersuchung

ORGANISATION

- ➤ Beantragung eines <u>Betriebsbereiches</u> bei der zuständigen Behörde
- Qualifiziertes Personal (Technische Aufsicht / Wartungspersonal)
- Zulassung des Fahrzeuges

DATEN

- Bereitstellung von Daten an KBA und zuständige Behörde
- Datenhoheit grundsätzlich beim Fahrzeughalter

ERPROBUNG (SONDERFALL)

Beantragung einer Erprobungsgenehmigung beim KBA

- TraffiQ: "Erarbeitung und Begleitung des Vergabeverfahrens im Bündel B – E-Busverkehr" (mit Roland Berger)
- Verband Deutscher Verkehrsunternehmen:
 "Manöverfreigabe autonomer Fahrzeuge im fahrerlosen ÖPNV-Einsatz"
- ADAC e.V.: Argumentationspapier zur PBefG-Novelle zum Einsatz neuer Verkehrsformen
- Bundes-Verbraucherzentrale e.V.: Konzept einer öffentlichen Mobilitätsgarantie "Hausanschluss Mobilität" (mit IGES)
- BMVI: Gutachten zur Finanzierung und Förderung der digitalen Infrastruktur zur Vernetzung des ÖPV (mit Ramboll)
- BMVI: LEA(Klein-)Bus Erforschung der Voraussetzungen und Einsatz-möglichkeiten von automatisiert und elektrisch fahrenden (Klein-)Bussen im ÖPNV (mit PTV AG, PTV GmbH, FAST, KIT)
- Revision der Regionalisierungsmittel (Ländergutachten) (mit ETC, KCW)

KENNEN SIE SCHON UNSEREN KOMPASS MOBILITÄT?





Unser "Kompass Mobilität" informiert zweimal monatlich über die aktuellen Mobilitätsentwicklungen und zeigt Gestaltungsansätze für den kommunalen Nahverkehr auf.





Jetzt kostenfrei abonnieren:

http://www.roedl.de/medien/publikationen/newsletter/kompass-mobilitaet/